

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

Herr Norbert Gerster, Neuhauser Str. 2, 88436 Oberessendorf hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage zur Haltung von insgesamt 1.980 Mastschweinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 87 der Gemarkung Oberessendorf beantragt.

Dieser Antrag ist nach den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den Ziffern 7.1.7.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Da das Vorhaben nach der Ziffer 7.7.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in dessen Anwendungsbereich fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 15.12.2016

Schmid

Auf der Homepage des Landkreises bereitgestellt am 14. Dezember 2016.